

---

**292/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 26.05.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 26. März 2003, Nr. 238/J, betreffend Ausnahmen für Wirkstoffe in Pestizidprodukten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf festgehalten werden, dass nach der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in einem gemeinschaftlichen Programm alle "alten Wirkstoffe" (d.h. Wirkstoffe, die bereits vor Mitte 1993 in zumindest einem Mitgliedstaat in einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten waren) auf eine mögliche Aufnahme in den Anhang I („Positivliste“) der genannten Richtlinie geprüft werden.

Durch die hohe Anzahl der von den Pflanzenschutzmittelfirmen nicht notifizierten ("nicht verteidigten") Altwirkstoffe, welche in vier zeitlich versetzten Stufen zur gemeinschaftlichen Prüfung aufgerufen wurden, sind viele Entscheidungen in negativer Hinsicht (Nichtaufnahme in den Anhang I) bereits mehr oder weniger vorweggenommen worden. Altwirkstoffe, deren Sicherheit beim Einsatz für die Nahrungsmittelproduktion nicht eindeutig belegt werden können und von den Pflanzenschutzmittelfirmen daher im Rahmen des EU-Altwirkstoffprüfungsprogrammes nicht verteidigt werden, müssen in nächster Zeit vom Markt genommen werden und nur in Ausnahmefällen ("Essential uses") kann es zeitliche Übergangsfristen geben.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2076 der Kommission vom 20. November 2002 wurde unter anderem die Nichtaufnahme der Wirkstoffe in den Anhang I, welche in der zweiten und dritten Stufe der Wirkstoffprüfung nicht verteidigt werden sowie eine Liste der „Essential uses“ für Wirkstoffe mit zeitlich befristeten Übergangsregelungen erlassen.

Zweck dieser Maßnahme ist es, die Schutzvorkehrungen zu verbessern, um sicherzustellen, dass alle diese Produkte ohne Gefahr für Umwelt und Gesundheit eingesetzt werden können. 320 Wirkstoffe, die in der Europäischen Union in Pflanzenschutzmitteln Verwendung

finden, werden gemäß Artikel 2 der obigen Entscheidung der Kommission auf Grund fehlender Notifikation nicht in den Anhang 1 („Positivliste“) der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, sodass Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, welche einen dieser Wirkstoffe enthalten, bis zum 25. Juli 2003 durch die nationalen Behörden aufzuheben sind. Die Abverkaufsfrist für diese Pflanzenschutzmittel endet gemäß Artikel 3 (a) der obigen Entscheidung der Kommission spätestens mit 31. Dezember 2003 (Ausnahme „Essential uses“).

Zu den Fragen 1 bis 3:

Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten 7 Wirkstoffe wurden Österreich spezifische Ausnahmen gewährt. Österreichische Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, können für die entsprechenden aufgeführten spezifischen Indikationen bis spätestens 30. Juni 2007 aufrecht bleiben, wenn sichergestellt ist, dass

- keine schädlichen Effekte auf Menschen oder Tiere auftreten und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt eintreten,
- die am Markt bleibenden Pflanzenschutzmittel neu gekennzeichnet werden um sicherzustellen, dass nur die eingeschränkten, spezifischen Verwendungen aufscheinen,
- geeignete Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden, um mögliche Risiken zu reduzieren,
- sichergestellt wird, dass Alternativen für diese speziellen Verwendungen seriös gesucht werden.

Die Abverkaufsfrist für diese Pflanzenschutzmittel endet gemäß Artikel 3 (b) der obigen Entscheidung der Kommission spätestens mit 31. Dezember 2007.

**Tabelle:** Für Österreich gewährte Ausnahmen („Essential uses“) und Begründung der Notwendigkeit

Wirkstoff	Essential use	Zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Begründung der Notwendigkeit
Hexazinon	Nadelbäume	Forstgranulat Avenarius, Pfl.Reg.Nr. 21 17, und Velpar, Pfl.Reg.Nr. 1968: Anwendung im Forst gegen Gräser und Unkräuter; derzeit unverzichtbar für das Resistenzmanagement;
Mepronil	Salat	Basitac 75 WP, Pfl.Reg.Nr. 2363: Hinsichtlich der Bekämpfung der Schwarzfäule bestehen derzeit keine Alternativen für ein Resistenzmanagement;
Omethoat	Zierpflanzen	Folimat, Pfl.Reg.Nr. 1288: Hinsichtlich der Bekämpfung von Raupen gibt es derzeit keine Alternativen; Omethoat ist derzeit in der Integrierten Produktion Zierpflanzen im ÖPUL zulässig und notwendig für das Resistenzmanagement;
Orbencarb	Lupine	Lanray L, Pfl.Reg.Nr. 2240: Derzeit das einzige Pflanzenschutzmittel zur Unkrautbekämpfung in Lupine
Oxycarboxin	Zierpflanzen	Plantvax, Pfl.Reg.Nr. 1560: Anwendung gegen Rostkrankheiten; derzeit unverzichtbar für das Resistenzmanagement;
Sethoxydim	Erdbeeren	Super Monalox, Pfl.Reg.Nr. 2182: Ohne diesen Wirkstoff bestehen derzeit keine Möglichkeiten einen anderen Wirkstoff mit unterschiedlichen Wirkmechanismus zur Minimierung von Resistenzerscheinungen einzusetzen.
Triforin	Bohnen, Gurken, Zierpflanzenbau, Rosen	Saprol Neu: Zulassung bereits gestrichen, da Alternativen in der Zwischenzeit vorhanden

Die Anwendung der betroffenen Pflanzenschutzmittel erfolgt ausschließlich in sehr reduziertem Umfang; die meisten zugelassenen Indikationen der betroffenen Pflanzenschutzmittel werden gestrichen.

Ein Großteil der mit Verordnung (EG) Nr. 2076 der Kommission vom 20. November 2002 nicht in den Anhang I aufgenommen Wirkstoffe wurden seitens der Pflanzenschutzmittelunternehmen aus rein ökonomischen Gründen nicht verteidigt (z.B. zu kleiner Markt). So lange eine Zulassung weiter besteht, unterliegt der Zulassungsinhaber der Meldepflicht gemäß § 25 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 insbesondere hinsichtlich nachträglich

bekannt gewordener Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht im Einklang stehen.

Generell setzt Österreich bei der Reduzierung von Pestiziden in der Landwirtschaft auf Maßnahmen und Vorschriften, welche in unterschiedlichen Gesetzesmaterien geregelt sind und durch Begleitmaßnahmen (wirtschaftliche Anreize) unterstützt werden (Maßnahmen-Mix).

Zu Frage 4:

Die Zulassungen der betroffenen Pflanzenschutzmittel werden bis spätestens 25. Juli 2003 von Amts wegen gemäß § 18 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 durch Bescheid abgeändert. Die Abverkaufsfrist wird mit 31. Dezember 2003 festgesetzt, d.h. ab dem 1. Jänner 2004 dürfen nur mehr Pflanzenschutzmittel mit neuer Kennzeichnung im Handel sein.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der Suche nach Alternativen für diese speziellen Verwendungen wurden bereits mehrere Expertensitzungen auf EU-Ebene abgehalten. Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) bemüht sich im Rahmen der Forschung um Lösungsmöglichkeiten. Des weiteren hat auch bereits die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP) eine intensive Mitarbeit bei der Aufarbeitung dieser Problemfelder angeboten.